

Studierendenparlament

Satzung

nach § 18 a V BerlHG (Sozialfonds-Satzung)

Die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin erlässt gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Satzung:¹

§ 1 Gegenstand

(1) ¹Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden. ²Er speist sich aus dem Beitrag von 5 Euro je StudierendeR und den Zinserträgen aus der Bewirtschaftung der nach § 18 a Abs. 4 BerlHG eingezogenen Beiträge. ³Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Abs. 4 BerlHG. ⁴Nicht verbrauchte Mittel werden im jeweils folgenden Semester zur Finanzierung der allgemeinen Kosten des Semesterticket-Büros, sowie für Zuschuss gemäß § 18 a Abs. 5 BerlHG verwendet.

(2) ¹Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 3 BerlHG (Semesterticket-Satzung), bzw. nach § 1 Abs. 4 Vertrag VBB Semesterticket, von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung einen Zuschuss zum Ticketpreis beantragen. ²Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der Studierendenschaft im Fonds nach Absatz (1) zur Verfügung stehenden Mittel. ³Ein Rechtsanspruch der Antragsberechtigten auf Leistungen nach Satz 1 besteht nicht.

§ 2 Antragsberechtigte

(1) ¹Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz (3) und (4) nicht überschreitet. ²Zusätzlich können im Berechnungszeitraum auftretende besondere Härten im Sinne von Absatz (2) begründet geltend gemacht werden, die das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschweren. ³Der Berechnungszeitraum umfasst 6 Monate. ⁴Er wird rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats berechnet, in dem der Antrag gestellt wird.

- (2) ¹Als besondere Härten gelten insbesondere
1. die Studienabschlussphase (z.B. Anfertigung der Studienabschlussarbeit bei Magister/Diplom/Bachelor/Master bzw. Prüfungsphase bei Staatsexamina),
 2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche und einer Dauer von mindestens drei Monaten,
 3. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
 4. die Zugehörigkeit zu den in § 30 SGB XII genannten Personengruppen und Studierende, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII beziehen oder Studierende, deren Kinder einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II haben,
 5. Studierende, die eine Behinderung oder chronische Krankheit nachweisen,
 6. die Erziehung einer/eines Haushaltsangehörigen unter drei Jahren,
 7. die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen,
 8. im Berechnungszeitraum anfallende Kosten für notwendige medizinische oder psychologische Versorgung, nicht getragen durch eine Krankenversicherung, soweit sie einen Betrag von 250 € überschreiten,
 9. oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.

(3) ¹Als monatlicher Bedarf gilt ein Grundbedarf von 345 €.

²Zusätzlich werden angerechnet:

1. pauschal ein Betrag für Aufwendungen für Unterkunft in Höhe von 100 €
2. die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten, höchstens jedoch 200 €. ²Bei zusätzlichen Heizkosten kann eine monatliche Heizkostenpauschale in Höhe von 66,67 € berücksichtigt werden,
3. für Studierende, die die in § 30 SGB XII genannten Kriterien erfüllen, der in § 21 SGB II genannte Mehrbedarf bezogen auf den Grundbedarf nach § 2 Abs. 3 S. 1,
4. für nachweisbar behinderte oder chronisch kranke Studierende ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert bezogen auf den Grundbedarf nach § 2 Abs. 3 S. 1,
5. für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende unterhaltsverpflichtet ist, ein weiterer Betrag gemäß §§ 20 Abs. 3 und 28 SGB II bezogen auf den Grundbedarf nach § 2 Abs. 3 S. 1,

¹ Diese Satzung ist mit Schreiben vom 18. Januar 2005 vom Vizepräsidenten für Lehre und Studium der Humboldt-Universität gem. § 18a, Abs. 5 BerlHG genehmigt worden.

6. Beträge, die Studierende für ihre Krankenversicherung aufwenden, soweit sie
 - nach § 5 I Nr. 9 oder 10 SGB V versichert sind, der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 - bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 II a und II b SGB V genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,
7. ein Bedarf nach § 2 Absatz (2) Nr. 8, der sich aus den gesamten Kosten, oder aus satzungsmäßigen Zusatzkosten ergibt.
8. ein anzurechnender Bedarf für Schulden, deren Tilgung im Berechnungszeitraum fällig ist oder wird, der 30% des Einkommens nicht überschreitet.

(4) ¹Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. ²Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. ³Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. ⁴Von ihm sind abzusetzen:

1. für den unter § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 genannten Personenkreis, die in § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1-5 SGB II bezeichneten Beträge. Abweichend von § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II sind allerdings nur solche Beträge absetzbar, die über den in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 genannten hinausgehen.
2. für Studierende, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Tarifbereichs Berlin ABC liegt, ein Betrag von monatlich einem Sechstel des Betrages für das in Teil C Punkt 1.5 VBB-Tarif (Zusatzticket zum Semesterticket Berlin) Zusatzticket abgerundet auf ganze Euro.

(5) ¹Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II findet hier entsprechende Anwendung. ²Auf das monatliche Einkommen des/der Studierenden ist der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn das anzurechnende Vermögen durch die Zahl der Kalendermonate des Berechnungszeitraums geteilt wird

§ 3 Vergabekriterien

Bei Studierenden, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf und
2. nach dem Vorliegen von Härtegründen, die sich aus § 2 Absatz (2) Nr. 1 – 8 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Absatz (2) Nr. 9 anerkannt werden.

§ 4 Bewertung der Kriterien

(1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Nr. 1 zu bewerten, wird für je angefangene 17 €, die das Einkommen im Sinne von § 2 Absatz (4) unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Absatz (3) liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.

(2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Nr. 2 zu bewerten, werden für jede vorliegende Härte zusätzlich 5 Punkte vergeben.

§ 5 Verteilung der Mittel

(1) ¹Für die Verteilung der Mittel wird ein Stichtag vom Semesterticketbüro des RefRat der HU festgesetzt. ²Liegt der Stichtag vor Ablauf der Antragsfrist im Sinne von § 7 Satz 1 für Studierende die sich immatrikulieren, so werden für das Wintersemester höchstens 75% ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 90%. ³Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

(2) ¹Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jede Berechtigte und jeden Berechtigten gleich ist. ²Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). ³Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der beitragspflichtigen Monate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.

(3) ¹Übrig bleibende Mittel werden in der Reihenfolge des Antragsvorgangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. ²Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Absatz (2) an sich zurück meldende Studierenden vergeben wurde. ³Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

§ 6 Antragsunterlagen

¹Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. ²Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Antragsfristen

¹Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurück melden, oder spätestens bis zwei Wochen nach der Zulassung zum Studium für Studierende, die sich immatrikulieren, vollständig beim Semesterticketbüro des RefRat der HU eingegangen sein. ²Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/der Studierende kann nachweisen, dass sie/er die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. ³Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Absatz (3) sinngemäß.

§ 8 Bewilligungszeitraum

¹Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen die oder der Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. ²Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 9 Antragsbearbeitung

(1) ¹Der ReferentInnenrat (gesetzl. AStA) kann mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse abschließen. ²Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.

(2) ¹Das Ergebnis ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. ²Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an die/den StudierendeN vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. ³Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) ¹Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an sie oder ihn auszuführen. ²Ist der Semesterticket-Beitrag noch nicht bei der Universität eingegangen, so wird der Zuschuss von der Studierendenschaft direkt an die Universität gezahlt. ³Die/der Studierende ist dann davon zu unterrichten, dass sie/er nur noch den Restbetrag entrichten muss.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) § 2 Absatz (4) Satz 4 Nr. 3 entfällt, sobald das Semesterticket an der Humboldt-Universität zu Berlin für den gesamten Taritraum Berlin-Brandenburg gilt.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität Berlin in Kraft.